

---

**3213/AB XXIV. GP**

---

Eingelangt am 10.12.2009

Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.

BM für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

## Anfragebeantwortung



**bmask**

BUNDESMINISTERIUM FÜR  
ARBEIT, SOZIALES UND  
KONSUMENTENSCHUTZ

---

**RUDOLF HUNDSTORFER**  
Bundesminister

Stubenring 1, 1010 Wien  
Tel: +43 1 711 00 - 0  
Fax: +43 1 711 00 - 2156  
rudolf.hundstorfer@bmask.gv.at  
www.bmask.gv.at  
DVR: 001 7001

Frau (5-fach)  
Präsidentin des Nationalrates  
Parlament  
1010 Wien

**GZ: BMASK-10001/0429-I/A/4/2009**

Wien,

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 3404/J des Abgeordneten Kickl und weiterer Abgeordneter** wie folgt:

In Hinblick auf die in der Einleitung der parlamentarischen Anfrage beschriebenen Vorkommnisse möchte ich klarstellen, dass die Gewährung von Sozialhilfe nicht in den Vollzugsbereich meines Ressorts, sondern in die Zuständigkeit der Länder fällt.

### Fragen 1, 4, 5, 8 bis 11:

Im Bereich der gesetzlichen **Pensionsversicherung** - hinsichtlich der gesetzlichen Kranken- und Unfallversicherung ist auf die Zuständigkeit des Bundesministers für Gesundheit zu verweisen - sind Fälle von ungerechtfertigtem Leistungsbezug durch Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte nicht bekannt. Dies deshalb, weil der Bezug einer österreichischen Pension stets einen entsprechenden Verlauf ordnungsgemäß erworbener Pensionsversicherungsmonate des jeweiligen Pensionsberechtigten voraussetzt und das Vorliegen dieser Versicherungsmonate durch die Sozialversicherungsträger mit hoher Zuverlässigkeit festgestellt werden kann.

Auch hinsichtlich der Leistungen nach den **Versorgungsgesetzen** und dem **Bundespflegegeldgesetz** sind keine Fälle von ungerechtfertigtem Leistungsbezug durch Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte bekannt.

Um eine Leistung aus der **Arbeitslosenversicherung** (Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe) erhalten zu können, muss die betreffende Person u.a. auch über einen Aufenthaltstitel verfügen, der zur Aufnahme einer unselbständigen Beschäftigung berechtigt (§ 7 Abs. 2 Z 2 AVG 1977). Dies ist bei Asylberechtigten der Fall; auch bei subsidiär Schutzberechtigten, die seit Jänner 2008 Zugang zum Arbeitsmarkt haben.

Zur Rückforderung der Leistung nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 (AIVG) kann es aus vielen Gründen kommen, etwa bei einer verspäteten Abmeldung vom Leistungsbezug bei Arbeitsaufnahme oder weil das eigene Einkommen bzw. das des Ehepartners/Lebensgefährten/in aufgrund des Steuerbescheides doch über den relevanten Grenzen liegt. Daher hat eine Rückforderung der Leistung per se nicht unbedingt etwas mit betrügerischem Verhalten zu tun.

Derzeit gibt es beim Arbeitsmarktservice ca. 36.600 Rückforderungsfälle. 69 Fälle betreffen Asylberechtigte, wobei jedoch die einzelnen Rückforderungsgründe nicht abfragbar sind. Der Status der subsidiär Schutzberechtigten wird nicht gesondert erfasst. Daten zu den Vorjahren bzw. zum Wert der zurückgeforderten Leistungen stehen dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz nicht zur Verfügung.

Betrugsfälle im Zusammenhang mit Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten sind dem Arbeitsmarktservice nicht bekannt.

### **Frage 2 und 3:**

Es wurden durch das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz keine Strafanzeigen erstattet.

### **Frage 6 und 7:**

Unabhängig davon, ob es sich bei den AntragstellerInnen um Asylberechtigte oder subsidiär Schutzberechtigte oder um andere Personengruppen handelt, wird vor der Gewährung von Leistungen das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen eingehend überprüft. Verdachtsfällen wird nachgegangen und diese werden gesondert geprüft.

Mit freundlichen Grüßen